



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

1. Am 22.08.2021 findet in der Gemeinde Barßel ein Bürgerentscheid statt. Die Abstimmung dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Barßel besteht aus einem Abstimmungsbereich und ist in elf Abstimmungsbezirke eingeteilt. In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 01.08.2021 übersandt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die/der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.
3. Die Stimmzettel werden amtlich erstellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten die Abstimmungsfrage sowie die Optionen „Ja“ und „Nein“.
4. Jede abstimmende Person hat eine Stimme.
5. Die abstimmende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen des jeweiligen Feldes oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche der beiden Optionen gestimmt wurde.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

6. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.
8. Die abstimmende Person, die einen Abstimmungsschein besitzt, kann an der Abstimmung
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebiets oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

9. Wer durch Briefabstimmung abstimmt,
- a) kennzeichnet seinen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet,
 - b) legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - c) unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“,
 - d) legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag,
 - e) verschließt den Abstimmungsbriefumschlag,
 - f) übersendet den Abstimmungsbrief an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefabstimmung abgestimmt wird, sind dem Abstimmungsschein zu entnehmen.

Holt die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen bei der Abstimmungsbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefabstimmung an Ort und Stelle auszuüben.

Hat sich die abstimmende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung“ zu unterzeichnen.

10. Die Abstimmung ist öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
11. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeinde Barßel, den 02.08.2021

Nils Anhuth